

15.049 Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (USR III)

Einzelantrag

Rückweisung der Vorlage an die Kommission mit dem Auftrag, eine Vorlage zu präsentieren, welche die Einnahmehausfälle beziehungsweise Mehrbelastungen für den Bund auf maximal 500 Mio. Franken beschränkt.

Begründung

Die von der WAK-N beschlossene Fassung führt gegenüber heute in einer statischen Betrachtung zu einer Verschlechterung der Bundesfinanzen von jährlich 1'450 Mio. Franken und wird bei Kantonen und Gemeinden zu weiteren Mindereinnahmen führen. Sie belastet die öffentlichen Haushalte von Bund, Kantonen und Gemeinden damit deutlich stärker als die ursprüngliche Vorlage des Bundesrates. Seit der Bundesrat die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III verabschiedete, haben sich die finanziellen Aussichten des Bundeshaushaltes aber nicht etwa verbessert, sondern verschlechtert. Das wird dokumentiert durch den vorgesehenen Abbau in vielen Bereichen (z.B. beim BFI) im Rahmen des „Stabilisierungsprogramm 2017-2019“, dessen Vernehmlassung noch in diesem Monat März 2016 endet.

Auch nach der leichten Verbesserung des Legislaturfinanzplans 2017-2019 durch den Rechnungsüberschuss 2015 ist gemäss Bundesrat mit grossen Defiziten zu rechnen und die Vorgaben der Schuldenbremse werden in den Jahren 2018 und 2019 weiterhin nicht erfüllt. So belaufen sich die strukturellen Defizite in den Finanzplanjahren 2018 und 2019 auf je rund 500 Millionen Franken.

Jede Mindereinnahme, welche das Parlament beschliesst, muss somit aufgrund der Schuldenbremse auf der Aufgabenseite durch einen Ausgabenabbau kompensiert werden. Dazu sollen gemäss Bundesrat und Finanzkommission des Nationalrats neu auch die gebundenen Ausgaben angepackt werden, deren Kürzung politisch besonders umstritten sein dürfte (z.B. Ausgaben für die AHV, IV, EL, Prämienverbilligungen).

Der Bundesrat hat in der Vernehmlassungsvorlage und in der Botschaft versprochen, mit der Unternehmenssteuerreform III drei Ziele zu verfolgen: die Gewährleistung einer weiterhin kompetitiven Unternehmenssteuerbelastung, die Wiederherstellung der internationalen Akzeptanz, sowie die Sicherung der finanziellen Ergiebigkeit der Gewinnsteuern für Bund, Kantone und Gemeinden.

Die WAK-N hat das Ziel der Ergiebigkeit der Gewinnsteuern aus den Augen verloren und soll die Gelegenheit erhalten, dies zu korrigieren.